

Neufassung der Gebührensatzung

**zur allgemeinen Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
(Allgemeine Wasserversorgungssatzung)**

des

Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg

vom 01. Januar 1991

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg in den Mitglieds-
gemeinden

Stadt Babenhausen
Stadt Dieburg
Stadt Rodgau – Stadtteil Nieder-Roden
Stadt Rödermark
Gemeinde Eppertshausen
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Münster
Gemeinde Schaafheim

unterhaltenen Wasserversorgungsanlagen werden nach näherer Regelung in dieser Gebührensatzung
laufende Benutzungsgebühren, Grundgebühren sowie Erstattungsansprüche (vergleiche § 14 der All-
gemeinen Wasserversorgungssatzung) erhoben. § 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gilt
auch für diese Gebührensatzung.

Teil I

Gebühren

§ 2

Grundgebühren

(1) Für die Bereithaltung der Wasserversorgungsanlagen wird eine Grundgebühr erhoben. Sie bestimmt sich bei Grundstücken mit Wasserzählern für jeden Anschluss nach der Größe der inneren Durchlaufstärke der Wasserzähler.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und Kalendermonat bei Wasserzählern

a) bei einem Nenndurchfluss in cbm je Stunde

		ohne Mehrwertsteuer	mit Mehrwertsteuer
bis Qn	2,5	EUR 6,90	EUR 7,38
bis Qn	6	EUR 24,00	EUR 25,68
bis Qn	10	EUR 47,00	EUR 50,29

b) bei einem Flanschenanschluss

von	50 mm	EUR 85,00	EUR 90,95
von	80 mm	EUR 116,00	EUR 124,12
von	100 mm	EUR 176,00	EUR 188,32
von	150 mm und darüber	EUR 235,00	EUR 251,45

(3) Ist ein Grundstück ausnahmsweise ohne Wasserzähler an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, beträgt die Grundgebühr

EUR 3,60 ohne Mehrwertsteuer
EUR 3,85 mit Mehrwertsteuer

je Haushalt oder Betrieb und Kalendermonat.

(4) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers, in den Fällen des Abs. 3 mit der Möglichkeit zur Wasserabnahme.

(5) Wegen des Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

(6) Für die Fälligkeit gilt § 7 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 3

Laufende Benutzungsgebühren

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt je 1 m³ des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers – gemessen durch die eingesetzten Wasserzähler

EUR 1,68 ohne Mehrwertsteuer

EUR 1,80 mit Mehrwertsteuer

- (2) Ist ein Grundstück ausnahmsweise ohne Wasserzähler an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, berechnet sich die Verbrauchsgebühr gemäß Abs. 1 nach einer im Einzelfall zu schätzenden Wasserentnahmemenge.
- (3) Bei fehlerhaften Wasserzählern gelten im übrigen die Bestimmungen des § 16 Abs. 8 und 9 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“.

§ 3 a

Verwaltungsgebühr

Für jede gewünschte Zwischenablesung und/oder zusätzliche Gebührenabrechnung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr zu zahlen in Höhe von

EUR 11,00 ohne Mehrwertsteuer

EUR 11,77 mit Mehrwertsteuer

§ 4

Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken

- (1) Soweit bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken Wasser aus Hydranten der Wasserversorgungsanlage entnommen wird, ist hierfür gemäß § 11 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung ein beim Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg zu entleihendes Standrohr zu benutzen.
- (2) Standrohre werden gegen eine Sicherheitsleistung von EUR 500,00 je Standrohr nach Abschluss einer Vereinbarung ausgegeben.
- (3) Für die Entnahme von Wasser mittels Standrohr werden Leihgebühren und laufende Benutzungsgebühren erhoben.

Die Leihgebühr für ein Standrohr beträgt:

	ohne Mehrwertsteuer	mit Mehrwertsteuer
für jeden angefangenen Tag der Ausleihung	EUR 1,00	EUR 1,07
für jeden vollen Monat der Ausleihung	EUR 15,00	EUR 16,05

Für die Überprüfung des Standrohres bei Rückgabe oder Zwischenablesung wird eine Gebühr von EUR 15,00 (ohne Mehrwertsteuer) bzw. EUR 16,05 (mit Mehrwertsteuer) erhoben.

Die laufenden Benutzungsgebühren errechnen sich entsprechend § 3.

- (4) Für bei der Erstellung von Gebäuden verwendetes Wasser (Bauwasser) wird die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes nur dann berechnet, wenn der Wasserverbrauch ausnahmsweise weder durch Wasserzähler gemessen noch über ein ausgeliehenes Standrohr entnommen wird.
- (5) Als Pauschalverbrauch werden zugrunde gelegt:
- bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss- und ausgebaute Dachräume) 10 m³ Wasserverbrauch,
 - bei Beton- und Backsteinbauten, soweit sie nicht unter a) fallen, für angefangene 10 cbm Beton- und Mauerwerk 1 cbm Wasserverbrauch.
- (6) Die nach Abs. 5 errechneten Pauschalmengen bilden die Grundlage für die Berechnung der laufenden Wasserbenutzungsgebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 3, wobei als Grundgebühr der Betrag für die kleinste Wasserzählereinheit zugrunde gelegt wird.
- (7) a) Für jeden Fall der Entnahme von Wasser mittels eines nicht vom Zweckverband entliehenen Standrohres wird eine Mindestgebühr in Höhe von
- ohne Mehrwertsteuer EUR 200,--
mit Mehrwertsteuer EUR 214,--
- erhoben.
- Die Regelungen nach Abs. 4, 5 und 6 bleiben davon unberührt.
 - Baumaßnahmen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg fallen nicht unter diese Regelung.

Teil II

Verfahren

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren gemäß § 3 beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage betriebsfertig hergestellt ist. In den Fällen des § 4 Abs. 3 mit dem Tage der Ausleihung des Standrohres, in allen anderen Fällen des § 4 mit der betriebsfertigen Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauchs entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.
- (3) Für beim Inkrafttreten dieser Gebührenordnung schon bestehende betriebsfertige Anschlüsse entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses (§ 17 Abs. 2 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“); im Falle des § 4 Abs. 3 am Tage der Rückgabe des Standrohres, in den übrigen Fällen des § 4 mit dem Abbau der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist, im Falle des § 4 daneben auch noch der Wasserabnehmer. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist nicht verpflichtet, an Stelle des Grundstückseigentümers einen anderen Wasserabnehmer zum unmittelbaren Gebührenpflichtigen zu bestimmen; das gilt auch dann, wenn auf dem Grundstück sich weitere Wasserzähler (z. B. in den einzelnen Wohnungen) befinden.
- (2) Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren auch die Wasserabnehmer nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über, falls nicht schon beim Wechsel ein Ablesen der Wasserzähler durch den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt worden ist. Meldet der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig (§ 8) an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang an bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg von der Rechtsübertragung vorschriftsmäßig Kenntnis erhält.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Bezugsgebühr

- (1) Die laufende Wasserbezugsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt entsprechendes. Die Gebühren sind an die im Gebührenbescheid angegebenen Zahlstellen zu den dort bezeichneten Fälligkeitsterminen ohne weitere Aufforderung zu entrichten.
- (2) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg verlangt grundsätzlich die laufenden Wasserbezugsgebühren ganzjährig; hierbei ist ganzjährig nicht mit Kalenderjahr gleichzusetzen.
- (3) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Ändern sich die Gebühren, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem v. H. Satz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.
- (5) Für die nach § 4 zu entrichtende Bezugsgebühr ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Anzeigepflichten

- (1) Dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist unverzüglich anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person der Anschlussnehmer,
 - b) jede Änderung in den für die Menge des Wasserverbrauchs und die Höhe der laufenden Bezugsgebühren maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ist Anzeigepflichtiger auch der neue Grundstückseigentümer.

Teil III

Anschlusskosten

§ 9

Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung von Wasseranschlussleitungen (siehe § 2 Abs. 6 b der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg) bis DN 32 ist dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg zu erstatten.

Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg berechnet seinen Aufwand für einen Hausanschluss bis DN 32 wie folgt pauschal:

a) für die Einbindung der Wasseranschlussleitung in die Wasserversorgungsleitung, den Einbau der Hauptabsperreinrichtung und der Wasserzähleranlage bis Zählergröße Qn 2,5 (Verbrauchsleistung je Stunde bis 5 m³) ohne Herstellen und Wiederverfüllen des erforderlichen Rohrgrabens gem. DIN 18300 und Wiederherstellung der Oberfläche bis zu einer Länge von 20 m gemessen von der Straßenmitte

ohne Mehrwertsteuer EUR 876,90

b) für das Herstellen und Wiederverfüllen des erforderlichen Rohrgrabens ohne Wiederherstellung der Oberfläche bis 9,50 m Länge gemessen von der Straßenmitte

ohne Mehrwertsteuer EUR 631,50

c) für das Herstellen und Wiederverfüllen des erforderlichen Rohrgrabens mit Wiederherstellung der Oberfläche in Orts- und Anliegerstraßen mit Straßenbau bis 9,5 m Länge gemessen von der Straßenmitte

ohne Mehrwertsteuer EUR 965,68

d) für das Herstellen und Wiederverfüllen des erforderlichen Rohrgrabens mit Wiederherstellung der Oberfläche in Kreis-, Landes- und Bundesstraßen bis 10 m Länge gemessen von der Straßenmitte

ohne Mehrwertsteuer EUR 1.193,94

e) für Mehrlängen bei der Herstellung des Rohrgrabens pro m

ohne Mehrwertsteuer EUR 61,74

f) das Herstellen und Verschließen des Mauerdurchbruches pro Stück

ohne Mehrwertsteuer EUR 256,24

Den unter Buchstaben a) bis f) angegebenen Beträgen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

- g) Werden die erforderlichen Rohrgrabenarbeiten im Grundstück (Herstellen, Einsanden und Wiederverfüllung) durch den Grundstückseigentümer in Eigenleistung erbracht, ermäßigt sich der unter e) genannte Pauschalbetrag um EUR 42,00/lfd. m ohne zusätzliche Mehrwertsteuervergütung bzw. EUR 42,00/lfd.m zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe bei vorsteuerabzugsberechtigten Grundstückseigentümern. Die Abnahme des Einsandens erfolgt generell durch den Zweckverband.
- (2) Bei auftretenden Erschwernissen (z. B. schwierige Bodenverhältnisse, Komplikationen beim Queren von Straßen und anderen Bauwerken), bei der Herstellung von Hausanschlüssen über DN 32 sowie bei nach § 14 Abs. 4 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ verursachten Mehraufwendungen berechnet der Zweckverband die Kosten nach tatsächlichem Aufwand. Bei wunschgemäßer Erstellung mehrerer Hausanschlüsse für dasselbe Grundstück nach § 12 Abs. 6 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ berechnet der Zweckverband niedrigere Kosten nach der sich daraus ergebenden Minderung des Aufwandes.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der Betriebsfertigstellung, für die anderen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (4) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten – insbesondere auch der Anschluss des Grundstücks selbst – verweigert werden.
- (5) Erstattungspflichtig ist der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruches (Abs. 3); mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 10

Vorauszahlung

- (1) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen (§ 6) eine Vorauszahlung auf die nach dieser Gebührensatzung voraussichtlich entstehenden Gebühren für einen Erhebungsabschnitt zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür geboten ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Zahlungspflichtigen fruchtlos vollstreckt wurde, oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg in Verzug geraten ist.
- (2) In der Regel muss in solchen Fällen die laufende Benutzungsgebühr in Höhe des voraussichtlichen Betrages für vier volle Kalendermonate vorausgezahlt werden.
- (3) Nach Abmeldung des Anschlusses wird der etwa noch nicht verbrauchte Teil der Vorauszahlung unverzüglich zurückerstattet. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg wird von dieser Erstattungspflicht durch Auszahlung an den Überbringer der Einzahlungsbestätigung (Abs. 2) befreit.

§ 11

Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen und Erstattungsansprüche ist unzulässig.

§ 12

Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Gebührensatzung festgelegten Abgaben getragen.

§ 13

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsaufforderungen auf Grund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Hinweis: Die Neufassung der Gebührensatzung wurde am 21. Dezember 1990 von der Versammlung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg beschlossen. Der vorstehende Text schließt die seit dem 01. Januar 1991 erfolgten Änderungen bis zur XX. Satzung zur Änderung der Neufassung – in Kraft getreten zum 01. Januar 2011 – ein. Der Umsatzsteuersatz auf die Nettobeträge der Gebühren beträgt in den §§ 2, 3, 3a, 4 und 9 derzeit 7%.

